

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben
---	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Amprion GmbH	vom 17.02.2021	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	vom 04.03.2021	Bundesagentur für Arbeit
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	vom 17.02.2021	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Telekom AG	vom 24.02.2021	Deutsche Bahn AG
EWE Netz GmbH	vom 15.02.2021	Erdgas Münster GmbH
ExxonMobil Production	vom 17.02.2021	Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land
Gasunie Deutschland	vom 25.02.2021	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte
Gemeinde Bad Essen	vom 18.02.2021	Freiwillige Feuerwehr Bohmte
Gemeinde Ostercappeln	vom 16.02.2021	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Gemeinde Stemwede	vom 25.02.2021	Klosterrentamt Osnabrück
Kath. Kirchengemeinde Bohmte	vom 24.02.2021	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
PLEdoc GmbH – Open Grid Europe GmbH	vom 04.03.2021	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	vom 22.02.2021	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum
Staatliches Baumanagement Osnabrück – Emsland	vom 17.03.2021	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	vom 22.03.2021	Polizeiinspektion Osnabrück-Land
Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“	vom 16.03.2021	Stadt Damme
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	vom 16.03.2021	VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
Westnetz GmbH	vom 16.02.2021	Wasser- und Schifffahrtsamt Minden

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1a. Landkreis Osnabrück vom 17.03.2021</p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.02.2021 bis 19.03.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Die vorliegende Bauleitplanung stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauungsstruktur dar. Die Einstufung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB ist nachvollziehbar.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege und der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 "Nördlich Leverner Straße" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Fachdienst Umwelt und der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1b Landkreis Osnabrück vom 29.03.2021</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 17.03.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Gewässerschutz Nach Aussage des Wasserbandes Wittlage (Hr. Kipp) hat der vorhandene RW-Kanal ausreichend Potential, das Oberflächenwasser bis zur Bemessungsjährlichkeit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dementsprechend redaktionell ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>schadlos abzuführen. Die im bestehenden B-Plan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ bereits zugrundeliegende Befestigung sei nicht relevant verändert worden. Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes der UWB LKOS keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist in Nordsüd Richtung von einer breiten Hecke durchzogen, in der mit hoher Wahrscheinlichkeit europarechtlich geschützte Vogelarten nisten. In den Unterlagen wird darauf nicht weiter eingegangen. Eine eingehende Untersuchung ist dann entbehrlich sofern folgendes beachtet wird:</p> <p>Eine Entfernung der Hecke erfolgt erst ab dem 01.10. Sollte es aus von der Gemeinde noch darzulegenden Gründen erforderlich sein außerhalb dieser Zeiten Gehölze zu roden, so ist unmittelbar vor dem Eingriff ein Vorkommen von besetzten Vogelnestern oder Baumhöhlen durch eine fachkundige Person zu prüfen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Industrie- und Handelskammer vom 19.03.2021</p>	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte) keine Bedenken vor.</p> <p>Ziel der Planung ist, der Nachfrage nach weiteren Betreuungseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bohmte zu entsprechen. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich bestehende Gewerbebetriebe. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch die neue Bebauung für die Gewerbebetriebe keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Die Gewerbebetriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz und sollten nicht mit Auflagen zum Immissionsschutz betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung grundsätzlich ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der hier anstehenden Planung sind keine emissionsbedingten Beschränkungen für die bestehenden Gewerbebetriebe zu erwarten, da diese bereits heute Rücksicht auf die näherliegende (Wohn)Bebauung nehmen müssen. Durch die geplante Bebauung wird nicht näher an die bestehenden Gewerbebetriebe herangerückt, als dies heute schon der Fall ist.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>3. Handwerkskammer Osnabrück vom 17.03.2021</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die vorgenannte Bauleitplanung, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in Bohmte geschaffen werden sollen.</p> <p>Nach Hinweis der Kreishandwerkerschaft Osnabrück befinden sich mehrere Handwerksbetriebe in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, die durch Immissionen in Form von Lärm, der durch die handwerkliche Tätigkeit, wie aber auch durch Mitarbeiter-, Kunden- und Werksverkehr entsteht, auf das Plangebiet einwirken.</p> <p>Dies betrifft vor allem die Stolte Holzbau GmbH & Co. KG, Leverner Straße 11, 49163 Bohmte, dessen Grundstück direkt an das Plangebiet grenzt und die sich in einem Abstand von 100 Metern zum Plangebiet befindet. Hier betreibt die Firma seit 1903 einen handwerklichen Zimmereibetrieb, den Sie in der Zukunft auch noch erweitern will.</p> <p>Weitere im Umkreis befindliche Handwerksbetriebe, wie die Autowerkstatt Wessel-Ellermann Inhaberin Inge Vogt, Bremer Straße 90, 49163 Bohmte und die Tischlerei Michael Bühning, Weidenstraße 17, 49163 Bohmte könnten ebenso betroffen sein.</p> <p>Wir regen an, ein Lärmgutachten zu den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen einzuholen.</p> <p>Der Bestand und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Handwerksbetriebe dürfen durch die Planung der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Angelegenheit hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Bohmte und dem Gewerbebetrieb zu möglichen Erweiterungen stattgefunden. Das angesprochene Unternehmen befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Nördlich der Leverner Straße“. Für das derzeitige Betriebsgelände ist ein Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund des bestehenden Bebauungsplans ist derzeit eine Erweiterung in Richtung Norden möglich, da dieser Bereich ebenfalls ein Mischgebiet festsetzt. Eine Erweiterung Richtung Westen ist ohne weiteres planungsrechtlich nicht möglich, da diese Erweiterungsflächen zwischen der geplanten Kindertagesstätte und dem derzeitigen Betriebsgelände als Allgemeines Wohngebiet sowie als Spielplatz festgesetzt sind. Bei einer potenziellen Erweiterung Richtung Westen wäre der Bebauungsplan zu ändern. In einem solchen Verfahren ist seitens des Betriebs ggf. nachzuweisen, dass keine unzulässigen Emissionen auf die geplante Kindertagesstätte einwirken.</p> <p>Die genannten Handwerksbetriebe liegen in rd. 150 m bzw. rd. 500 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes sowie zwischenliegenden (Wohn)Gebäuden ist keine Betroffenheit der Betriebe durch die hier anstehende Planung zu erwarten.</p> <p>Die Betriebe müssen bereits heute Rücksicht auf die umliegende Bebauung nehmen. Durch die hier anstehende Planung rückt die Bebauung nicht näher an die bestehenden Handwerksbetriebe heran, als dies heute schon der Fall ist. Aus Sicht der Gemeinde Bohmte kann daher auf ein Lärmgutachten verzichtet werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>4. Wasserverband Wittlage 16.03.2021</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Das Leitungsnetz ist entsprechend auszubauen und zu erweitern. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden. 2. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Niederschlagswasser ist gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Das Leitungsnetz ist entsprechend zu erweitern. <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; entsprechende Aussagen werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 12.03.2021</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau Historische Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p> <p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Keine weiteren alte Rechte vorhanden: In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltenden Rechte (§149 Bundesberggesetz) vor.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im tieferen Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Im Bereich des Standortes und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal sind dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Grundstücksbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geofahren/subrosion/).</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 05.03.2021</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Leverner Straße“ der Gemeinde Bohmte nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Südlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3615001 A und dem Netzknotenpunkt 36162690 O, Abschnitt Nr. 30, die Landesstraße 81 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage. Die Ortstafel steht aber erst bei Station 650, sodass der betroffene Streckenabschnitt verkehrszeichenmäßig noch innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Sollte es sich ergeben, dass aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Einmündungsbereich der Landesstraße 81 erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Gemeinde Bohmte zu tragen, soweit sich diese Maßnahme auf die verkehrliche Erschließung des Kindergartens im Zusammenhang mit dem höheren Verkehrsaufkommen zurückführen lassen.</p> <p>Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen: <i>Von der Landesstraße 81 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.</i></p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung und Planzeichnung übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 16.03.2021</p>	
<p>Die Gemeinde Bohmte plant die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ innerhalb der Ortslage Bohmte, nördlich der Leverner Straße.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Planung werden die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung übernommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
-------------------------	--------------------

Öffentlichkeit/Private

Privater Einwender 1	vom 25.02.2021
<p>Als Grundstücksbesitzer, im nördlichen Bereich des Bebauungsplans, stelle ich folgende Antrag.</p> <p>Eine eingeschossige Bauweise im nördlichen Drittel nach ortsüblichen Traufen- und Firsthöhen, auf gewachsenen Boden.</p> <p>Die südliche Baulinie auf unserer Grundstücksgrenze die der nördliche Baulinie, des Bebauungsplans, auf 3,5 Meter anzupassen</p> <p>Eine begrünte Grundstücksgrenze des Bebauungsgebiets in nördliche Richtung.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bohmte ist eine Festsetzung der Traufen- und Firsthöhen in diesem Bereich nicht zwingend notwendig, da die Höhenentwicklung der Kindertagesstätte durch die festgesetzte eingeschossige Bauweise ausreichend beschränkt ist.</p> <p>Die hier anstehende Bebauungsplanänderung setzt die Baugrenze im gesamten Geltungsbereich in einem Abstand von mindestens 3,5 m zur Geltungsbereichsgrenze fest. In diesem Bebauungsplanverfahren können die Baugrenzen/Baulinien angrenzender Bebauungspläne nicht mitverändert werden.</p> <p>Auf Grund der begrenzten Grundstücksgröße sollen im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen zur Begrünung des Plangebiets getroffen werden. Im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung der Außenanlagen wird jedoch geprüft, inwiefern eine Begrünung der Grundstücksgrenze umgesetzt werden kann. Abgesehen davon steht es den angrenzenden Grundstückseigentümern frei, auf ihrem Grundstück eine entsprechend begrünte Grundstücksgrenze bzw. einen Sichtschutz zur geplanten Kindertagesstätte herzustellen.</p>
Privater Einwender 2	vom 25.02.2021
<p>Die Firma Stolte Holzbau GmbH & Co. KG, Leverner Straße 11, 49163 Bohmte betreibt an dieser Adresse seit 1903 einen handwerklichen Zimmereibetrieb.</p> <p>Die Entfernung zur geplanten Kindertagesstätte beträgt 100 m.</p> <p>Das Grundstück der Familie Stolte grenzt direkt an das Grundstück der geplanten Kindertagesstätte.</p> <p>Private Interessen der Familie Stolte sowie die Interessen der Firma Stolte Holzbau GmbH & Co. KG sind verständlicherweise sehr ähnlich und werden daher hier kumulativ aufgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir leben und arbeiten gerne in Bohmte und freuen uns über das Bestreben, den Ort auch zum Leben und Arbeiten attraktiv zu halten. Wir sind kinderfreundlich, freuen uns über jede junge Familie und hören gerne die Geräusche spielender Kinder.</p> <p>Wir sind ein handwerklicher Arbeitgeber. Unser Betrieb verursacht auch Lärmimmissionen, die die selbe angrenzende Wohnbebauung erreicht, wie der Verkehrslärm der Leverner Straße, der PKW-Lärm des geschotterten Parkplatzes, der Lärm der Polizeistation und der neu zu erwartende Lärm der Fahrzeuge der Kinder bringenden und abholenden Eltern sowie des Personals der geplanten Kindertagesstätte.</p> <p>Sicherlich wird ein Lärmgutachten erstellt werden. Auch mit Blick auf die zukünftige Entwicklung unserer Zimmerei möchte ich darum bitten, in dem Lärmgutachten die höchstzulässige Lärmimmission von unserem Betriebsstandort (Mischgebiet) anzusetzen und in der Bauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das heißt: Die Bebauung des Grundstückes für die Kindertagesstätte soll so geplant und ausgeführt werden, dass für die nördlich und östlich angrenzende Wohnbebauung keine zusätzliche Lärmbelastung entsteht. (Gemeint ist hier der Lärm durch mehr PKWs, nicht die Geräusche spielender Kinder.)</p>	<p>In der Angelegenheit hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Bohmte und dem Gewerbebetrieb zu möglichen Erweiterungen stattgefunden. Der Gewerbebetrieb befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Nördlich Leverner Straße“. Für das derzeitige Betriebsgelände ist ein Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund des bestehenden Bebauungsplans ist derzeit eine Erweiterung in Richtung Norden möglich, da dieser Bereich ebenfalls ein Mischgebiet festsetzt. Eine Erweiterung Richtung Westen ist derzeit planungsrechtlich nicht möglich, da diese Erweiterungsflächen zwischen der geplanten Kindertagesstätte und dem derzeitigen Betriebsgelände als Allgemeines Wohngebiet sowie als Spielplatz festgesetzt sind. Bei einer potenziellen Erweiterung Richtung Westen wäre der Bebauungsplan zu ändern. In einem solchen Verfahren ist seitens des Betriebs ggf. nachzuweisen, dass keine unzulässigen Emissionen auf die geplante Kindertagesstätte einwirken.</p> <p>Die umliegenden Betriebe müssen bereits heute Rücksicht auf die umliegende Bebauung nehmen. Durch die hier anstehende Planung rückt die Bebauung nicht näher an die bestehenden Handwerksbetriebe heran, als dies heute schon der Fall ist. Aus Sicht der Gemeinde Bohmte kann daher auf ein Lärmgutachten verzichtet werden.</p> <p>Durch die Kindertagesstätte ist lediglich zu Stoßzeiten während des Hinbringens und Abholens der Kinder eine erhöhte Lärmbelastung zu erwarten. Da die Zufahrt aus Richtung Süden über die „Leverner Straße“ erfolgt, ist derzeit jedoch keine unzulässige zusätzliche Lärmbelastung für die nördlich und östlich angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.</p>